

Studien- und Prüfungsordnung (SPO)
Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
der Fakultäten
„Technology and Engineering“ und „Business and Economics“
der Steinbeis-Hochschule Berlin

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 4 c Grundordnung der Steinbeis-Hochschule Berlin vom 23. April 2018 hat der Akademische Senat der Steinbeis-Hochschule Berlin am 30.01.2019 die folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Fakultäten „Technology and Engineering“ und „Business and Economics“ der Steinbeis-Hochschule Berlin erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

Teil I: Studium

§ 2 Qualifikationsziele

§ 3 Studieninhalte

§ 4 Verliehener Grad und Art des Masterstudiums

§ 5 Aufbau des Masterstudiums

§ 6 Lehr- und Lernformen

Teil II: Zulassung, Leistungsüberprüfungen, Abschlusszeugnis

§ 7 Prüfungsausschuss

§ 8 Zulassung zum Studium

§ 9 Erwerb von Credit Points

§ 10 Modulprüfungen

§ 11 Plagiat

§ 12 Leistungsüberprüfungen im Modulbereich Projekt

§ 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistung

§ 14 Studienabschluss

§ 15 Abschlusszeugnis des Masterstudiums

Teil III: Inkrafttreten

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Anlagen

Anlage 1: Modulbereiche

Anlage 2: Module in den Modulbereichen

Anlage 3: Modulhandbuch

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Aufbau, Zulassungsbedingungen und Anforderungen und Verfahren der Erbringung der Leistungen im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Vertiefung: Spezielle Fertigungsverfahren der Fakultäten „Technology & Engineering“ und „Business & Economics“ der Steinbeis-Hochschule Berlin.
- (2) Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 a) Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378).

I. Studium

§ 2 Qualifikationsziele

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen kennen komplexe theoretische Modelle und moderne experimentelle und empirische Methoden der Ingenieurwissenschaften sowie der Betriebswirtschaftslehre. Aufbauend auf ihrem Vorwissen vertieft das Studium das Wissen in unterschiedlichen Teilgebieten der Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften sowie Managementlehre.
- (2) Das Studium vermittelt fachliche und überfachliche Fähigkeiten auf dem Stand der internationalen Forschung. Diese sind insbesondere dort von Vorteil, wo Kompetenzen auf unterschiedlichen Teilgebieten der Ingenieurwissenschaften und Betriebswirtschaftslehre gleichzeitig benötigt werden. Dies befähigt die Absolventinnen und Absolventen, sowohl bekannte als auch neue und komplexe Fragestellungen und Probleme der Ingenieurwissenschaften und Betriebswirtschaftslehre selbstständig oder in Arbeitsgruppen zu analysieren und darauf aufbauend Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Dabei sind sie in der Lage, gender- und diversitätsspezifische Aspekte dieser Probleme sowie soziale und ethische Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, in allen Bereichen nationaler und internationaler Unternehmen, öffentlicher Organisationen sowie in wissenschaftlichen Einrichtungen tätig zu werden, in denen die strategische und operative Weiterentwicklung auf der Grundlage fundierter wissenschaftlicher Analysen auf dem Stand der internationalen Forschung gefragt ist.
- (4) Die Absolventinnen und Absolventen werden befähigt, Alternativen abzuwägen und auf dieser Grundlage Praxisentscheidungen fundiert zu begründen. Sie können Beurteilungsmaßstäbe selbst entwickeln und im organisatorischen Kontext anwenden.
- (5) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, ihr Handeln als Führungskräfte konstruktiv und kritisch zu hinterfragen. Durch das Angebot von Modulen, die zivilgesellschaftliche, soziale und ethische Verantwortung schulen, sollen sich die Studierenden zu verantwortungsvollen und nachhaltigen Führungskräften, Unternehmern und Gestaltern in unserer Gesellschaft entwickeln. Dafür notwendige soziale und kommunikative Kompetenzen werden gezielt vermittelt und trainiert.
- (6) Die Absolventinnen und Absolventen erwerben die notwendigen wissenschaftlichen Kompetenzen für die Analyse und Bewertung fremder wissenschaftlicher Erkenntnisse. Ferner werden sie befähigt, eigene experimentelle Untersuchungen und empirische Erhebungen durchzuführen, auszuwerten und selbstkritisch zu hinterfragen. Sie werden dadurch zur Aufnahme eines ingenieurwissenschaftlichen und / oder wirtschaftswissenschaftlichen Promotionsvorhabens befähigt.

§ 3 Studieninhalte

- (1) Um die Qualifikationsziele zu erreichen, vertieft der Masterstudiengang zunächst technisch-technologische, betriebswirtschaftliche und wissenschaftliche Kompetenzen, die i.d.R. auf den Grundlagen eines zuvor absolvierten ingenieurwissenschaftlichen Studienprogrammes aufbauen.
- (2) Ergänzend werden in der Vertiefung Schwerpunkte gesetzt. Dabei werden insbesondere theoretische und methodische Aspekte betont.

- (3) Der Studiengang vermittelt insgesamt sowohl grundlegende Inhalte der Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Managementlehre (Grundlagen) als auch individuell wählbare Vertiefungen. Dabei wird ein hohes Gewicht auf die enge und präzise Verbindung zwischen Theorie (Prinzip Ebene) und Praxis (Phänomenebene) gelegt.
- (4) Verschiedene überfachliche Fähigkeiten, wie beispielsweise Gender-, Diversity- und interkulturelle Kompetenz, die Kommunikation wirtschaftswissenschaftlicher Analysen sowie das Arbeiten in und Anleiten von auch interkulturellen Arbeitsgruppen, werden insbesondere in den interkulturell und international ausgerichteten Modulen der Vertiefungen erworben.

§ 4 Verliehener Grad und Art des Masterstudiums

- (1) Studierenden im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen, die das Studium bestanden haben, wird der Grad eines „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen.
- (2) Das Masterstudium umfasst 120 Credit Points (CP) entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (3) Das Studium ist grundsätzlich berufsintegriert mit einer Regelstudienzeit von 24 Monaten. Es kann auch berufsbegleitend mit einer Regelstudienzeit von 36 Monaten absolviert werden.
- (4) Das Studium basiert auf der Lehrverfassung der Steinbeis-Hochschule Berlin. Es folgt den Prinzipien des Transferstudiums/Projekt-Kompetenz-Studiums.
- (5) Die Berechnung der Credit Points richtet sich nach dem European Credit Transfer and Accumulation System ECTS. Die Anzahl der Credit Points (CP) pro Lehrveranstaltung entspricht dem erwarteten zeitlichen Lernaufwand für die Studierenden. Als Richtwert wird 1 CP für 30 Stunden studentischer Arbeitszeit einer bzw. eines durchschnittlichen Studierenden vergeben. Seminarstunden à 45 Minuten werden dabei als ganze Zeitstunden angerechnet.

§ 5 Aufbau des Masterstudiums

- (1) Das Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen (Pilotstudiengang) umfasst Lehrveranstaltungen in drei Modulbereichen:

Modulbereich	Modulinhalt	Credit Points (CP)
Grundlagen	Grundlagen Ingenieurwissenschaften Grundlagen Ökonomie und Business Management	50
Vertiefungen	Es wird folgende Vertiefung angeboten: 1) Spezielle Fertigungsverfahren	40
Projekt	Projektstudienarbeit (PSA) Projektarbeit (PA) Master Thesis (MT) mit Abschlussprüfung	30
Total		120

- (2) Studierende können beim Prüfungsausschuss beantragen, Module im Umfang von bis zu 10 CP in einer anderen Vertiefung als in ihrer ausgewählten Vertiefung zu absolvieren.
- (3) Ein Studienanfang ist jederzeit möglich. In der Regel sind Studienstarts zum Frühjahr oder Herbst vorgesehen.

§ 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Vorlesung: Die Vorlesung vermittelt einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich und seine methodischen bzw. theoretischen Grundlagen. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft. Außerdem werden die Studentinnen und Studenten zu eigenen Diskussionsbeiträgen angeregt.
- (2) Seminar: Das Seminar vermittelt Kenntnisse und Kompetenzen über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Als Lehrform wechseln sich der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft mit Diskussionsbeiträgen und Übungen der Studierenden ab.
- (3) Kolloquium: In einem Kolloquium präsentieren Studierende den Stand ihrer Projektarbeiten (PSA, PA, MT) und stellen sich der Diskussion mit der betreuenden Lehrkraft und den Studierenden.
- (4) E-Learning: E-Learning-Elemente unterstützen die Vermittlung eines Überblicks sowie die Vermittlung von Kenntnissen und Kompetenzen über einen größeren Gegenstandsbereich oder ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Auch dabei werden Diskussionen und Übungen unter den Studierenden angeregt. Während Vorlesungen, Seminare und Kolloquien immer ein synchrones Lernen zwischen Lehrkraft und Studierenden darstellen, kann E-Learning auch ein asynchrones Lernen unterstützen.
- (5) Praktika: Die Praktika vermitteln den Studierenden im Rahmen von Vorführungen und aktiver Teilnahme an Versuchseinrichtungen praktische Kompetenzen und vertiefte Kenntnisse zu Versuchsdurchführung und technologischen Abläufen.

II. Zulassung, Leistungsüberprüfungen, Abschlusszeugnis

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nach den Vorgaben der Rahmenprüfungsordnung der Steinbeis-Hochschule Berlin bestimmt.
- (2) Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr und entscheidet in allen Fragen der Leistungsüberprüfung, für die diese Ordnung keine Bestimmungen enthält.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Entscheide auf der Grundlage standardisierter Entscheidungsregeln an die Studienadministration delegieren. Entscheidungen der Studienadministration müssen dem Prüfungsausschuss auf Verlangen vorgelegt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann des Weiteren gemäß Rahmenprüfungsordnung weitere nachgeordnete Prüfungsausschüsse bestellen, die entsprechend den Vorgaben und Regelungen des Prüfungsausschusses Beschlüsse umsetzen und studienrechtliche Fragestellungen regeln. Bei grundlegenden Fragestellungen muss der nachgeordnete Prüfungsausschuss den Prüfungsausschuss zur Klärung und Entscheidung des Sachverhaltes anrufen. Sämtliche Beschlüsse des nachgeordneten Prüfungsausschusses müssen dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden.
- (5) Der Vorsitz obliegt einer von den Fakultäten „Technology and Engineering“ und „Business & Economics“ aus dem Kreis der hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren gewählten Person.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann bei Härtefällen, die einzelne Studierende betreffen, begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen genehmigen.

§ 8 Zulassung zum Studium

- (1) Zum Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen kann zugelassen werden, wer ein staatlich anerkanntes Hochschulstudium der Studienrichtungen Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Mechatronik, Werkstofftechnik, Wirtschaftsingenieurwesen sowie vergleichbare Abschlüsse oder ein gleichwertiges Studium an einer Hochschule im In- oder Ausland erfolgreich absolviert hat sowie die Eignungsprüfung gemäß Rahmenprüfungsordnung besteht.
- (2) Das absolvierte Erststudium muss aus mindestens 180 CP bestehen. Darin müssen enthalten sein:

- 25 CP insbesondere aus folgenden Fächern der wissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen:
 - Wissenschaftstheorie/ Wissenschaftliches Arbeiten
 - Mathematik
 - Physik
 - Werkstofftechnik
 - Fertigungs-/Produktionstechnik
 - Elektrotechnik
 - Technische Mechanik
 - Technische Strömungslehre
 - Technische Thermodynamik
 - 10 CP aus den folgenden Fächern:
 - Konstruktion
 - Messtechnik/Sensortechnik/Qualitätssicherung
 - Informatik
- (3) Wenn ein Erststudium im Umfang von 180 CP erfolgreich absolviert wurde und auch alle weiteren formalen Zulassungskriterien des Masterstudiengangs erfüllt sind, so kann eine Bewerberin/ein Bewerber auch dann zur Eignungsprüfung eingeladen werden, wenn im Erststudium nicht ausreichende CP aus den genannten Fächern enthalten sind. In diesem Fall ist im Zuge der Eignungsprüfung zu klären, ob fehlende CP durch den Besuch und den erfolgreichen Abschluss entsprechender Module eines adäquaten Bachelorstudienganges oder ggf. spezifischer dafür angebotener Vorbereitungskurse/Propädeutika der Steinbeis-Hochschule Berlin erworben werden können. Wenn zusätzliche Module während des Studiums zu erbringen sind, dann ist bis zum erfolgreichen Abschluss dieser Module eine vorläufige Immatrikulation möglich. Die in der Phase der vorläufigen Immatrikulation erbrachten Studienzeiten werden bei endgültiger Immatrikulation auf die erbrachte Studienzeit angerechnet.
- (4) Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist und deren erster Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben wurde, in der Englisch Unterrichtssprache ist, benötigen einen Nachweis über ihre Englischkenntnisse (Niveau B2 GER). Diese Voraussetzung erfüllt jeder, der 6 Jahre Schulenglisch durch sein Abiturzeugnis oder sein Zeugnis der Hochschulreife nachweisen kann. Ansonsten muss ein entsprechendes Zertifikat bei einer Sprachschule oder ähnlichen Einrichtung eingeholt werden. Anerkannt werden: IELTS 5.0, Cambridge Examination FCE oder CAE oder CPE, TOEFL Paper 500 oder Computer 170 oder Internet 80, UNiCert® II.
- (5) Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und deren erster Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben wurde, in der Deutsch Unterrichtssprache ist, benötigen einen Nachweis über ihre Deutschkenntnisse. In diesem Fall ist ein Nachweis über den Abschluss einer der folgenden Prüfungen erforderlich: TestDaF (Deutsch als Fremdsprache) mit mindestens der Note 3 in allen vier Teilen; absolvierter Kurs B2 oder B2.2 GERS, Teilnahme an einem Kurs C1 GERS; oder DSH-1.

§ 9 Erwerb von Credit Points

- (1) Studentische Leistungen werden grundsätzlich immer mit einer Note bewertet. Die Notenskala wird in der Rahmenprüfungsordnung geregelt.
- (2) Credit Points werden in diesen Veranstaltungen durch mit mindestens ausreichend bewertete studentische Leistungen erworben
- (3) Für gleiche und ähnliche Studienleistungen werden nur einmal Credit Points vergeben.
- (4) Credit Points können nur von immatrikulierten, nicht beurlaubten Studierenden erworben werden.

§ 10 Modulprüfungen

- (1) Die Leistungsnachweise der Module sind in der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 2) festgelegt.
- (2) Die Modulprüfungen finden in der Regel am Ende bzw. nach Durchführung aller zu einem Modul gehörenden Veranstaltungen statt. Sie können auch als integraler Bestandteil innerhalb einer Lehrveranstaltung abgelegt werden.
- (3) Wenn zu einem Modul Wahlmöglichkeiten für die Art des zu erbringenden Leistungsnachweises angegeben sind, so wird von der prüfenden Dozentin/vom prüfenden Dozenten eine der angegebenen Arten des Leistungsnachweises ausgewählt und die Entscheidung am ersten Präsenzveranstaltungstag den Teilnehmerinnen/den Teilnehmern bekanntgegeben.
- (4) Sollten aufgrund einer Behinderung einer/eines Studierenden abweichende Prüfungsformen für ein Modul notwendig sein, so kann der/die Studierende oder die Lehrkraft beim Prüfungsausschuss eine alternative Prüfungsform beantragen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit zu einem Nachteilsausgleich führt.

§ 11 Plagiat

- (1) Die Studierenden haben zu Beginn aller schriftlichen Arbeiten folgende Erklärung abzugeben: „Ich habe die vorliegende schriftliche Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß fremden Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Diese Erklärung ist zu unterschreiben.
- (2) Gemäß der Grundordnung bzw. Rahmenprüfungsordnung der Steinbeis-Hochschule Berlin führt das Einreichen eines Plagiats dazu, dass der entsprechende Leistungsnachweis als nicht bestanden gewertet wird.
- (3) Darüber hinaus obliegt es dem Prüfungsausschuss zu entscheiden, ob in Anbetracht der Schwere des Plagiats rechtliche Schritte wegen eines Verstoßes gegen die abgegebene Erklärung und/oder ein Verfahren zum Ausschluss aus dem Studium eingeleitet werden.

§ 12 Leistungsüberprüfungen im Modulbereich Projekt

- (1) Das Projekt mit Projektstudienarbeit (PSA) und Master Thesis (MT) wird von einer Lehrkraft der Steinbeis-Hochschule Berlin betreut. Diese stimmt das Themenfeld des Projektes und die sich daraus ergebenden, jeweils eigenständigen Themen und Aufgabenstellungen für die PSA, die PA und die MT mit der/dem Studierenden und gegebenenfalls mit dem Projektgeber (i.d.R. das Unternehmen der/des Studierenden) ab.
- (2) Thema und Aufgabenstellung der PSA müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb einer Bearbeitungszeit von 150 Stunden (5 CP) abgeschlossen werden kann. Für die PSA wird von der betreuenden Lehrkraft ein Abgabe- und Präsentationstermin festgelegt.
- (3) Thema und Aufgabenstellung der PA müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb einer Bearbeitungszeit von 150 Stunden (5 CP) abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinholung sind aktenkundig zu machen. Die MT muss bei der zuständigen Studienadministration angemeldet werden.
- (4) Thema und Aufgabenstellung der MT müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb einer Bearbeitungszeit von 600 Stunden (MT 15 CP/AP 5 CP) abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinholung sind aktenkundig zu machen. Die MT muss bei der zuständigen Studienadministration angemeldet werden.

§ 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistung

- (1) Anträge auf Anerkennung von Leistungen, die bereits in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden, können bereits in der Bewerbungsphase gestellt werden.

- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung, die anzuerkennende Anzahl der Credit Points, die Note der anzuerkennenden Leistung und das zugeordnete Modul mittels Verfügung. Bei der Anerkennung wird zwischen Anrechnung einer Leistung und Erlass einer Leistung unterschieden.
 - a) Anrechnung:
Die Studienleistung wurde bisher für keinen Studienabschluss verwendet. Die Anrechnung erfolgt mit den entsprechenden Credit Points und Benotung.
 - b) Erlass:
Die Studienleistung wurde bereits für einen anderen Studienabschluss verwendet. In diesem Fall werden weder Credit Points noch eine Benotung übernommen. Im Zeugnis wird dieses Modul als „anerkannt“ ausgewiesen.
- (3) Zeigt die Eignungsprüfung individuelle, den möglichen Gesamterfolg des Studiums positiv beeinflussende Kompetenzen durch die Vorbildung, können diese im Protokoll der Eignungsprüfung dokumentiert werden und zu einer bedingten Anwesenheitspflicht in einzelnen Studienmodulen führen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die bedingten Anwesenheitspflichten. Bedingte Anwesenheitspflichten werden im individuellen Studienplan dokumentiert.

§ 14 Studienabschluss

- (1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn folgende Credit Points erworben sind:
 - a) 50 CP aus den Modulen des Bereichs Grundlagen
 - b) 40 CP aus den Wahlmodulen einer Vertiefung
 - c) 30 CP aus dem Modulbereich Projekt (Projektstudienarbeit, Projektarbeit und Master Thesis inkl. Abschlussprüfung).

Der transferorientierte Ansatz in Forschung und Bildung folgt der Lehrverfassung der Steinbeis-Hochschule Berlin. Zu den transferorientierten Lernelementen zählen sowohl mögliche Transferleistungen in den Modulen, als auch die Leistungen des Modulbereiches Projekt.

§ 15 Abschlusszeugnis des Masterstudiums

- (1) Auf der Master-Urkunde werden der absolvierte Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ sowie der erworbene Grad „Master of Science (M.Sc.)“ ausgewiesen.
- (2) Auf dem Prüfungszeugnis werden der absolvierte Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ und die gewählte Vertiefung ausgewiesen. Das Prüfungszeugnis führt weitergehend alle Module auf, deren Credit Points für den Masterabschluss berücksichtigt wurden. Es enthält Angaben über das Thema der Master Thesis, die erworbenen Credit Points und ihre Bewertung sowie die Abschlussnote.
- (3) Sämtliche Noten im Prüfungszeugnis werden kaufmännisch auf eine Zehntelnote gerundet.
- (4) Es weist die Abschlussnote aus, die sich als ein mit den Credit Points gewichtetes Mittel der benoteten Studienleistungen des Masterstudiums, gerundet auf eine Zehntelnote, berechnet. Dabei basiert die Note auf den Modulen im Umfang von mindestens 120 CP, die für den Abschluss des Masterstudiums notwendig sind.
- (5) Als Maßstab für die Beurteilung der errechneten Gesamtleistung (Abschlussnote) im Masterstudium dient die Notenskala der Rahmenprüfungsordnung.
- (6) Zusätzlich zu dem Masterzeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben, das folgende Informationen in Englischer Sprache enthält: Holder of the Degree, Degree, Level of the Degree, Contents and Results Gained, Function of the Degree, Additional Information, Certification, National Higher Education System, Appendix.

III. Inkrafttreten

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung tritt am 30.01.2019 in Kraft

Anlage 1 zur SPO Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Modulbereiche

1. Überblick

Modulbereich Grundlagen

Der Modulbereich Grundlagen beinhaltet Veranstaltungen zu Themen der Automatisierung, der Informationstechnik, des Managements und wissenschaftlicher Methoden. Mit diesem Kernfachangebot wird sichergestellt, dass alle Absolventen des Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen über grundlegendes Wissen und grundlegende Kompetenzen im Bereich Ingenieurwissenschaften und Business Management verfügen. Ebenfalls wird die Basis für weiterführende Veranstaltungen in den entsprechenden Vertiefungen und ggf. gewählten Spezialisierungen gelegt. Wenn einzelne Module aus den Grundlagen (Foundations) absolviert sein müssen, bevor bestimmte Vertiefungsmodule besucht werden können, so ist das in den jeweiligen Modulbeschreibungen kenntlich gemacht.

Modulbereich Vertiefung

Die Vertiefungsrichtungen beinhalten Module aus dem jeweiligen Kompetenzbereich, hierzu können unterschiedliche Spezialisierungen angeboten werden. Der Inhalt lehnt sich eng an die Forschungsfelder der Fakultäten an. Es muss und kann nur eine Vertiefungsrichtung in dem Wahlpflichtbereich gewählt werden. Die angebotenen Veranstaltungen in diesem Modulbereich sind im Studienangebotsplan aufgelistet. Innerhalb einer Vertiefungsrichtung können verschiedene Spezialisierungen angeboten werden.

Modulbereich Projekt

Dieser Bereich beinhaltet folgende Leistungen: Die Projektarbeit (PA), eine Projektstudienarbeit (PSA) und eine Master Thesis (MT). Wie alle Studiengänge der Steinbeis-Hochschule Berlin gründet der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen auf dem Konzept des so genannten Projekt-Kompetenz-Studiums. Diesem Bildungskonzept liegt die stetige Kopplung zwischen Beobachtungen und Lösungsansätzen auf der Phänomenebene sowie der Reflexion, Gewinnung und Rückspiegelung dieser Lösungsansätze auf der Prinzipienebene zugrunde. Ein transferorientiertes Studium zeichnet sich dadurch aus, dass Studierende die Möglichkeit erhalten, zur Generierung von Lösungsansätzen auf der Phänomenebene sowie zur Gewinnung von Wissen auf der Prinzipienebene beizutragen. Der Transfer rückt hierdurch als Lernerfahrung in den Mittelpunkt des Bildungsprozesses. Der Modulbereich Projekt bündelt diesen Transfergedanken in Form eines authentischen, realen Projektes aus der Lebens- und Arbeitswelt des Studierenden in einem Unternehmen bzw. einer Organisation. Dieses Projekt wird durch die/den Studierenden während ihres/seines Studiums durchdacht, geplant und umgesetzt. Der Transferprozess zwischen Phänomen- und Prinzipienebene wird dabei innerhalb des Themenfeldes des Projektes mit daraus abgeleiteten, jeweils eigenständigen Themen und Aufgabenstellungen in der PSA, der PA sowie und der MT dokumentiert.

2. Vertiefungsrichtungen und Spezialisierungen des Masterstudiums

Nachfolgend werden die Vertiefungsrichtungen in der Reihenfolge ihrer Nennung in der SPO beschrieben:

- 1) Spezielle Fertigungsverfahren

Vertiefungsrichtung 1: Spezielle Fertigungsverfahren

Leitthema und Schwerpunkt dieser Vertiefungsrichtung sind Themen der speziellen Fertigungsverfahren. Die Studenten verfügt nach erfolgreichem Abschluss über ein erweitertes Fachwissen im technischen Bereich Oberflächentechnik, additive und subtraktive Fertigungsverfahren sowie im Bereich International Management und Interkulturelle Kompetenz.

Durch die umfassende Behandlung der Themenkomplexe der speziellen Fertigungstechnik zu den additiven und subtraktiven Fertigungsverfahren einschließlich der Laser- und Oberflächentechnik und der Themenkomplexe International Management und Interkulturelle Kompetenz werden die Studenten befähigt in international tätigen Unternehmen sowohl technische als auch unternehmerische Führungsaufgaben wahr zu nehmen. Zu den jeweiligen Themenfeldern sollen die Studierenden eine konstruktiv kritische Haltung entwickeln und zukünftige Entwicklungen einschätzen können. Neben der anwendungsorientierten und methodischen Qualifizierung für technische und auch Management- und strategische Führungsaufgaben sollen die Studierenden in der Vertiefungsrichtung Spezielle Fertigungsverfahren ein profundes, auf wissenschaftlichen Elementen basierendes Verständnis für alle Teilbereiche dieses Kompetenzfeldes erhalten.

Anlage 2: Module in den Modulbereichen
**Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
Vertiefungsrichtung: Spezielle Fertigungsverfahren**

Modul-Nr.	Grundlagen (Foundation)	Pflicht/Wahl	CP	LNW
SBWL	Spezifische Betriebswirtschaftslehre	P	5	K+TDR
WMK	Methodenkompetenz in Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften	P	5	K+TDR
GL-ING 1	Grundlagen Ingenieurwissenschaften - Mess- und Automatisierungstechnik	P	5	K+TDR
GL-ING 2	Grundlagen Ingenieurwissenschaften – Informationstechnik / Robotik	P	5	K+TDR
F-03	Projektmanagement	P	5	TDR
F-04	Strategische Unternehmensführung	P	5	C
F-06	Markt, Kunde und Marketing	P	5	K+TDR
F-07	Unternehmensorganisation	P	5	M/TDR
INO	Innovationsmanagement	P	5	K/TDR
F-08	Führung und Kommunikation	P	5	M/TDR
Summe Grundlagen (Foundation)			50	

Modul-Nr.	Wahlpflicht/Vertiefung: Spezielle Fertigungsverfahren	Pflicht/Wahl	CP	LNW
LOT	Laser- und Oberflächentechnik	WPF	5	K+TDR
NMT	Nano- und Mikrotechnologie	WPF	5	K+TDR
FHV	Feinbearbeitung und Hybrideverfahren	WPF	5	K+TDR
AGsF	Ausgewählte Grundlagen für spezielle Fertigungsverfahren	WPF	5	K+TDR
WsF	Werkstoffe für spezielle Fertigungsverfahren	WPF	5	K+TDR
MAsF	Maschinen und Ausrüstungen für spezielle Fertigungsverfahren	WPF	5	K+TDR
IMA	International Management	WPF	5	C
IKO	Interkulturelle Kompetenz	WPF	5	C
Summe Wahlpflicht/ Vertiefung			40	

Modul-Nr.	Projekt	Pflicht/Wahl	CP	LNW
PSA	Projektstudienarbeit	P	5	PSA
PA	Projektarbeit	P	5	PA/PR
MT	Master Thesis (inkl. Abschlussprüfung)	P	20	MT+AP
Summe Project			30	

Summe Gesamt (Grundlagen + WPF + Projekt)			120 CP	
--	--	--	---------------	--

Legende Pflicht/Wahl

P Pflichtmodul
WPF Wahlpflicht

Legende LNW

AP Abschlussprüfung (mündlich)
C Case
K Klausur
M Mündliche Prüfung
MT Master Thesis
PA Projektarbeit
PR Präsentation
PSA Projektstudienarbeit
TDR Transfer-Dokumentations-Report
/ Wahlmöglichkeit der prüfenden Dozentin/des prüfenden Dozenten
+ Alle LNW finden statt, die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung aufgeführt.